

29. MAI 1997 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 60 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Dezember 1997)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

29. MAI 1997 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 60 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren

Artikel 1 - Gemäß Artikel 60 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren kann das öffentliche Sozialhilfezentrum des administrativen Wohnorts eines Asylsuchenden das Zentrum des tatsächlichen Wohnorts des betreffenden Asylsuchenden ersuchen, die Sozialuntersuchung vorzunehmen.

Der vom zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgehende Antrag auf Sozialuntersuchung wird an den Präsidenten des öffentlichen Sozialhilfezentrums des tatsächlichen Wohnorts des Betreffenden gerichtet. Im Antrag wird das Datum angegeben, an dem der Asylsuchende beim Zentrum seines tatsächlichen Wohnorts erscheinen muss. Dieses Datum wird dem Asylsuchenden ebenfalls vom antragstellenden Zentrum mitgeteilt.

Art. 2 - Die Untersuchung, die auf der Grundlage eines Hausbesuchs erfolgt, muss mindestens folgende Angaben enthalten: tatsächlicher Wohnort und tatsächliche Wohnsituation, tatsächliche Haushaltszusammensetzung, Existenzmittel und jedes andere Element, das zur Bestimmung der Art und, wenn nötig, der Höhe der Hilfe erforderlich ist.

Art. 3 - Der in Artikel 2 erwähnte schriftliche Bericht über die Sozialuntersuchung wird auf der Grundlage des vorgeschriebenen Formulars erstellt, das dem vorliegenden Erlass beigelegt ist. Er wird dem zuständigen Zentrum vom öffentlichen Sozialhilfezentrum des tatsächlichen Wohnorts innerhalb zehn Werktagen ab dem in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Datum übermittelt.

Ist der Asylsuchende am festgelegten Datum beim öffentlichen Sozialhilfezentrum des tatsächlichen Wohnorts nicht erschienen, teilt dieses Zentrum dies ebenfalls innerhalb derselben zehntägigen Frist mit, indem es die entsprechende Angabe auf dem vorgeschriebenen Formular macht.

Art. 4 - Leistungen des öffentlichen Sozialhilfezentrums des tatsächlichen Wohnorts des Asylsuchenden, das die angeforderte Sozialuntersuchung vorgenommen hat, werden vom antragstellenden Zentrum aufgrund folgenden Pauschaltarifs vergütet:

- 1 500 Franken pro Sozialuntersuchung, wenn zwei Hausbesuche ohne Erfolg abgestattet worden sind, nachdem der Asylsuchende am festgelegten Datum erschienen ist,
- 2 500 Franken pro Sozialuntersuchung, wenn ein Hausbesuch zur Erstellung eines Berichts führt,
- 3 000 Franken pro Sozialuntersuchung, wenn zwei Hausbesuche nötig sind, um den Bericht zu erstellen.

Keine Vergütung wird vom antragstellenden Zentrum geschuldet, wenn das Zentrum des tatsächlichen Wohnorts anhand des Formulars mitteilt, dass der Asylsuchende am festgelegten Datum nicht erschienen ist.

Art. 5 - Die rückforderbaren Kosten für erfolgte Leistungen sind auf Vorlage einer Kostenaufstellung zu zahlen.

In Ermangelung einer Zahlung binnen drei Monaten ab Vorlage der Kostenaufstellung wird ab dem Datum der Vorlage der gesetzliche Zinssatz auf den zu zahlenden Betrag geschuldet.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Der in Artikel 4 Absatz 1 und 2 festgelegte Tarif ist auf Sozialuntersuchungen anwendbar, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses beantragt werden.

Art. 7 - Unser Minister der Volksgesundheit und Unser Staatssekretär für Soziale Eingliederung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage

SOZIALUNTERSUCHUNG AUF ANTRAG EINES ANDEREN ÖSHZ

(Artikel 60 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976
über die öffentlichen Sozialhilfeszentren)

Als ÖSHZ, das für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig ist, hat das ÖSHZ von
..... unser ÖSHZ am
(Datum des Antrags) ersucht, eine Sozialuntersuchung über
..... (Identität und Staatsangehörigkeit), der/die auf unserem Gebiet wohnt (oder
wohnen soll), vorzunehmen.

Das zuständige hilfeleistende Zentrum hat den Asylsuchenden gebeten, bei unserem Zentrum
am zu erscheinen.

Wir bestätigen, dass unser Sozialdienst folgende Schritte bei der betreffenden Untersuchung
unternommen hat:

1. Die betroffene Person ist am festgelegten Datum nicht erschienen
2. Kontakt beim Sozialdienst unseres ÖSHZ:
0 Gespräch(e) am (Datum) mit
..... (Name), Sozialarbeiter
3. Kontakt bei dem Hausbesuch/den Hausbesuchen
0 Hausbesuch(e) vorgenommen am
(Datum/Daten) von , Sozialarbeiter des Sozialdienstes
0 Der Hausbesuch hat zu einem konkreten Gespräch geführt
0 Hausbesuche ohne Erfolg, weil der Betroffene dort nicht tatsächlich wohnt oder bei jedem
Besuch abwesend war

4. Feststellungen und Information:

4.1. Angaben über die Haushaltszusammensetzung:

4.2. Angaben über die monatlichen Einkünfte der Haushaltsmitglieder: (berufliche Einkünfte, Ersatzeinkünfte, Zulagen,...)

4.3. Höhe der Kinderzulagen:

Anzahl Kinder: davon sind kinderzulagenberechtigt:
Höhe der Kinderzulagen:

4.4. Angaben über die Wohnung:

- Eigentümer? Mieter?
- Zu zahlende monatliche Miete:
- Angaben über Qualität und Zustand der Wohnung:
- Wohnt die betreffende Person/Familie dort allein oder mit anderen Personen/Familien zusammen?
- Werden Infrastrukturen wie z. B. Küche, Bad,... gemeinsam benutzt?

4.5. Angaben über andere etwaige Lasten:

4.6. Andere objektive Elemente, die für das hilfeleistende Zentrum nötig sind, um die Art und, wenn nötig, die Höhe der Hilfe zu bestimmen:

Ausgestellt in , den

Im Auftrag des ÖSHZ von

Der Sekretär

Der Präsident